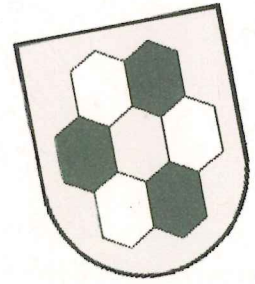


Stadt Bergkamen



Amtsblatt

**Amtliche
Bekanntmachungen**

Ausgabe: 24/2025
Datum: 04.12.2025

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
79. Bekanntmachung der 31. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigungsgebühren der Stadt Bergkamen	280 - 281
80. Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergkamen	282 - 284
81. Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Bergkamen	285 - 286
82. Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen	287 - 289
83. Entgeltordnung der Volkshochschule der Stadt Bergkamen	290 - 292
84. Hinweis gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW): Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Bergkamen und der Gemeinde Bönen	293
85. Sitzung des Rates der Stadt Bergkamen am 11.12.2025	294 - 297

Herausgeber:	Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen	
Bezugsbedingungen:	Abonnement jährlich	10 EUR
	Einzelexemplar	1 EUR

Das Amtsblatt kann einzeln und im Abonnement bezogen werden bei der Stadt Bergkamen, Zentrale Dienste, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, (Lieferanschrift), Postfach 15 60, 59179 Bergkamen (Postanschrift), Telefon (02307/965-254) oder per E-Mail: Organisation@bergkamen.de

**Satzung über die Abfallbeseitigungsgebühren
der Stadt Bergkamen vom 20.12.1993
in der Fassung der 31. Änderungssatzung vom 26.11.2025**

Aufgrund

- Der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 155)
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. 2024, S. 155)
- sowie des § 9 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NRW 1988, S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 11 des Gesetzes vom 11.03.2025 (GV. NRW. S. 288),

hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 30.10.2025 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Art. I

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr bzw. der Höchstsatz der Vorausleistung für die Beseitigung von Restmüll beträgt je Liter 5,09 € jährlich.

Art. II

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr bzw. der Höchstsatz der Vorausleistung für die Beseitigung von organischen Abfällen beträgt je Liter 1,85 € jährlich.

Art. III

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2026 in Kraft

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 30.10.2025 beschlossene 31. Änderungssatzung vom 26.11.2025 zur Änderung der Satzung über die Abfallbeseitigungsgebühren der Stadt Bergkamen vom 20.12.1993 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2024 (GV. NRW. S. 155) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, 26.11.2025



Thomas Heinzl
Bürgermeister

**Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergkamen vom 16.11.2020)
In der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 26.11.2025**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618)
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. 2024, S. 155)
- sowie des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW 1975, S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV 2016, NRW S. 868),

hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 30.10.2025 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Art. I

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung ohne Winterwartung beträgt die Benutzungsgebühr je m Grundstücksseite (Abs. 1 – 3) jährlich 2,44 €.

Art. II

§ 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Wird auch die Winterwartung von der Stadt durchgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr je m Grundstücksseite (Abs. 1 – 3) jährlich

- | | | |
|----|--|--------|
| a) | für Straßen der Priorität 1 (Faktor 1,0) | 3,75 € |
| b) | für Straßen der Priorität 2 (Faktor 1,0. bezogen auf a) | 3,75 € |
| c) | für Straßen der Priorität 3 (Faktor 0,75, bezogen auf a) | 3,42 € |

Art. III

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 30.10.2025 beschlossene 5. Änderungssatzung vom 26.11.2025 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergkamen) vom 16.11.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.07.2025 (GV. NRW. S. 155) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, 26.11.2025


Thomas Heinzl
Bürgermeister

**3. Änderungssatzung vom 25.11.2025
zur Änderung der Satzung über die Entleerung von
Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Bergkamen vom 19.12.2022**

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), der §§ 46 Abs. 2, 123 Abs. 4 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470), der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) vom 17.10.2013 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560), des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.07.2025 (BGBl. 2025 I, Nr. 163) hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 30.10.2025 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

§ 13 erhält folgende Fassung:

**§ 13
Gebührensatz**

Die Benutzungsgebühr für die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 146,66 €/m³ abgefahrenen Grubeninhaltes.

Artikel 2

§ 18 erhält folgende Fassung:

**§ 18
Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 30.10.2025 beschlossene 3. Änderungssatzung vom 25.11.2025 zur Änderung der Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Bergkamen vom 19.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, den 25.11.2025



Thomas Heinzl
Bürgermeister

**3. Änderungssatzung vom 25.11.2025
zur Änderung der Gebührensatzung vom 19.12.2022 zur
Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen vom 19.12.2022**

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470), des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.07.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163), des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2026 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2026 – GFG 2026) hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 30.10.2025 folgende Satzungsänderung der Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

**§ 4
Schmutzwassergebühren**

(8) Die Gebühr beträgt jährlich bei Inanspruchnahme

- | | |
|--|--------|
| a) je m ³ Schmutzwasser | 5,06 € |
| b) für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, je m ³ Schmutzwasser | 2,82 € |
| c) für die Ableitung von Abwässern in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Bergkamen, sondern vom Lippeverband für die Entwässerung des Bergkamener Stadtgebietes betrieben werden, sofern die oder der Gebührenpflichtige nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen wird, je m ³ Schmutzwasser | 2,24 € |

Artikel 2

§ 5 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

§ 5

Niederschlagswassergebühren

(8) Die Gebühr beträgt jährlich bei Inanspruchnahme

- | | |
|---|--------|
| a) je m ² bebauter und/oder befestigter Fläche i.S. des Abs. 1 | 1,59 € |
| b) für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, je m ² bebauter und/oder befestigter Fläche i.S. des Abs. 1 | 1,16 € |
| c) für die Ableitung von Abwässern in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Bergkamen, sondern vom Lippeverband für die Entwässerung des Bergkamener Stadtgebietes betrieben werden, sofern die oder der Gebührenpflichtige nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen wird, je m ² bebauter und/oder befestigter Fläche i.S. des Abs. 1 | 0,43 € |

Artikel 3

§ 19 erhält folgende Fassung:

§ 19

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 30.10.2025 beschlossene 3. Änderungssatzung vom 25.11.2025 zur Änderung der Gebührensatzung vom 19.12.2022 zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen vom 19.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, den 25.11.2025



Thomas Heinzl
Bürgermeister

Entgeltordnung der Volkshochschule der Stadt Bergkamen vom 01.01.2026

§ 1 Entgeltpflicht

(1) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Volkshochschule wird, sofern diese nicht entgeltfrei sind oder ein wirksamer Widerruf vorliegt, ein privatrechtliches Entgelt nach dieser Entgeltordnung erhoben. Die Entgeltpflicht entsteht mit einer verbindlichen Anmeldung, die schriftlich, persönlich, telefonisch, per Fax, online und per E-Mail erfolgen kann. Bei nicht-schriftlicher Anmeldung wird die Unterschrift nachträglich am ersten Kurstag eingeholt.

(2) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen setzt eine verbindliche schriftliche Anmeldung voraus und ist von den Teilnehmenden selbst oder, falls diese nur beschränkt geschäftsfähig sind, von ihren gesetzlichen Vertretern vorzunehmen.

§ 2 Zahlungsschuldner, Fälligkeit

(1) Bei minderjährigen Teilnehmenden sind die gesetzlichen Vertreter zahlungspflichtig.

(2) Das Entgelt für Lehrveranstaltungen der Volkshochschule wird für die gesamte Dauer der Veranstaltung festgesetzt und ist zu Beginn der Veranstaltung fällig.

(3) Die Fälligkeit von Entgelten bei Studienfahrten, Studienreisen und Wochenendseminaren wird jeweils gesondert bekannt gegeben.

§ 3 Entgeltermäßigung

(1) Das Unterrichtsentgelt kann auf Antrag um 50 % ermäßigt werden, wenn die Übernahme des vollen Betrages für die Zahlungspflichtigen eine finanzielle Härte bedeutet. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der/die Zahlungspflichtige

- Schüler/in, Praktikant/in
- Auszubildende/r bis zum 25. Lebensjahr
- Student/in bis zum 25. Lebensjahr
- Bundesfreiwillige, Freiwillige im Sozialen Jahr
- SGB II-, SGB III- und SGB XII-Empfänger/in (soweit keine Übernahme des Entgeltes durch den Sozialhilfeträger erfolgt) ist.

Eine Ermäßigung wird auch gewährt für Inhaber/innen der Jugendleitercard "Juleica" sowie für Inhaber/innen der Ehrenamtskarte NRW.

(2) Eine Entgeltermäßigung wird nicht gewährt für die Teilnahme an Studienreisen, -fahrten, Besichtigungsfahrten, Einzelveranstaltungen und Veranstaltungen der Programmbereiche 0 und 2.

(3) Der Antrag auf Entgeltermäßigung ist bei der Anmeldung zu stellen.

§ 4 **Erstattung des Unterrichtsentgeltes**

Eine Erstattung des Unterrichtsentgeltes ist nur möglich, wenn eine angebotene Lehrveranstaltung ausfällt. Bei Abbruch laufender Lehrveranstaltungen wird das bereits gezahlte Entgelt anteilig für die Zeit des Unterrichtsausfalls erstattet. Ein weitergehender Anspruch gegen die Stadt Bergkamen besteht nicht.

§ 5 **Abmeldung**

(1) Eine Abmeldung für Lehrveranstaltungen der Volkshochschule mit einer Laufzeit von 14 oder mehr Tagen muss innerhalb von drei Werktagen nach Beginn der Veranstaltung schriftlich bei der Volkshochschule vorliegen.

(2) Eine Abmeldung für weniger als 14 Tage laufende Volkshochschulveranstaltungen muss spätestens 14 Tage vor Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich bei der Volkshochschule eingehen.

(3) Gelten im Einzelfall andere Widerrufsfristen, werden sie gesondert bekanntgegeben.

§ 6 **Entgelttarif**

(1) Das gemäß Absatz 2 zu zahlende Entgelt bezieht sich auf eine Unterrichtsstunde zu je 45 Minuten, soweit nicht im Einzelfall eine andere Berechnung erfolgt. Gemäß Weiterbildungsgesetz wird bei der Kalkulation von 10 zahlenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern ausgegangen.

(2) Die Entgeltsätze für die einzelnen Programmbereiche betragen:

Entgeltfrei:

1. Lehrgänge zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen der SEK I
2. Angebote für Gruppen, die aufgrund des Inhalts der Veranstaltung als besondere Zielgruppen anzusehen sind.

3,00 € pro UStd.:
Sprachenbereich

3,20 € pro UStd.:
Gesundheitsbereich

3,50 € pro UStd.:
EDV-Bereich

Honorarkostendeckend:

1. Studienfahrten
2. Besichtigungen
3. Einzelveranstaltungen
4. Freizeitorientierte Kurse

(3) Verbundveranstaltungen mit anderen Trägern
Bei Verbundveranstaltungen mit anderen Trägern können die Entgelte des jeweiligen Trägers erhoben werden.

(4) Bare Auslagen, die bei Veranstaltungen der VHS im Einverständnis mit den Teilnehmenden zusätzlich entstehen, z. B. Materialien für Übungskurse, Verbrauchsmaterialien, Lehrbücher etc., werden anteilig von den Teilnehmenden gezahlt.

(5) Für Veranstaltungen mit besonderem Honoraraufwand ab 300,00 € Pauschalhonorar bzw. über 20,00 € (Honorar je U.-Std.) kann das regelmäßige Teilnehmerentgelt gem. Absatz 2 bis max. 7,00 € je U.-Std. überschritten werden.

(6) Für die Schulabschlusskurse wird mit der Anmeldung eine Verwaltungspauschale von 20,00 € fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01.01.2018 einschließlich aller Nachträge außer Kraft.

Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Bergkamen und der Gemeinde Bönen

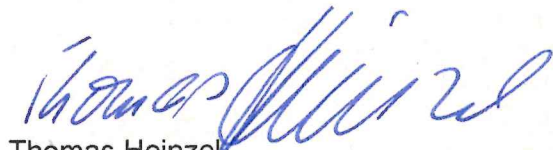
Die vorgenannte Satzung wurde vom Kreis Unna als Aufsichtsbehörde gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt und im Amtsblatt des Kreises Unna Nr. 56 vom 07.11.2025, S. 1570 bis 1575, öffentlich bekannt gemacht.

Das Amtsblatt für den Kreis Unna kann unter dem folgenden Link eingesehen werden:

https://www.kreis-unna.de/PDF/Amtsblatt_Nr_56.PDF?ObjSvrID=3674&ObjID=11047&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&ts=1762507262

Auf die vorgenannte Bekanntmachung des Kreises Unna wird hiermit in der gem. § 24 Abs. 3 S. 2 GkG NRW vorgeschriebenen Form hingewiesen.

Bergkamen, 02.12.2025



Thomas Heinzel
Bürgermeister



Bergkamen, 03.12.2025

Öffentliche Bekanntmachung

Die Mitglieder des Rates der Stadt Bergkamen wurden zu der am

Donnerstag, 11.12.2025, 16:30 Uhr,

im Ratssaal des Ratstraktes in Bergkamen stattfindenden Sitzung eingeladen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1	Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder Bianca Leinberger und Oliver Schäfer	13/0020
2	Verleihung der Ehrenbezeichnung gem. § 3 der Satzung über die Ehrungen der Stadt Bergkamen vom 01.04.2022	13/0017
3	Verleihung der Ehrenmedaille gem. § 5 Abs. 1 der Satzung über die Ehrungen der Stadt Bergkamen vom 01.04.2022	13/0024
4	Verabschiedung einer Zuständigkeitsordnung	13/0011
5	Auflösung Arbeitskreis Demokratie	13/0056
6	Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder für die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergkamen	13/0018
7	Verteilung der Vorsitze und stellvertretenden Vorsitze für die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergkamen	13/0019
8	Gesellschafterversammlung der Antenne Unna Betriebsgesellschaft mbH + Co. KG hier: Entsendung von Vertretern des Rates	13/0025
9	Mitgliederversammlung der Bauverein und Siedlungsgenossenschaft Hamm eG hier: Entsendung von Vertretern des Rates	13/0026
10	Mitgliederversammlung des GeoPark Ruhrgebiet e.V. hier: Entsendung von Vertretern des Rates	13/0027

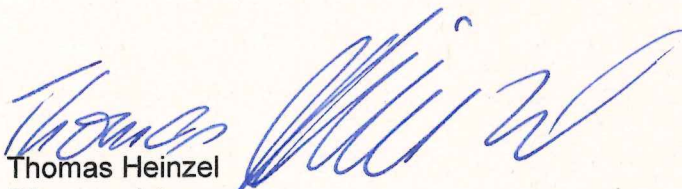
11	Aufsichtsrat der GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen-Bönen-Bergkamen hier: Entsendung von Vertretern des Rates	13/0028
12	Gesellschafterversammlung der GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen-Bönen-Bergkamen hier: Entsendung von Vertretern des Rates	13/0029
13	Kuratorium Hellweg-Werkstätten, Betriebsteil Martin-Luther-King hier: Entsendung von Vertretern des Rates	13/0030
14	Kuratorium des Hermann-Görlitz-Zentrums in Bergkamen-Mitte hier: Entsendung von Vertretern des Rates	13/0031
15	Örtlicher Beirat des Jobcenters Kreis Unna hier: Entsendung von Vertretern des Rates	13/0032
16	Kreissenorenkonferenz hier: Entsendung von Vertretern des Rates	13/0033
17	Verbandsversammlung des Lippeverbandes hier: Entsendung von Vertretern des Rates	13/0034
18	Mitgliederversammlung der Naturfördergesellschaft für den Kreis Unna e.V. hier: Entsendung von Vertretern des Rates	13/0035
19	Vorstand der Naturförderungsgesellschaft für den Kreis Unna e. V. hier: Entsendung von Vertretern des Rates	13/0036
20	Delegiertenversammlung des Rates der Gemeinden und Regionen Europas - Deutsche Sektion - hier: Entsendung von Vertretern des Rates	13/0037
21	Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Bergkamen-Bönen hier: Entsendung von Vertretern des Rates	13/0038
22	Verwaltungsrat der Sparkasse Bergkamen-Bönen, Zweckverbandssparkasse der Stadt Bergkamen und der Gemeinde Bönen hier: Entsendung von Vertretern des Rates	13/0039
23	Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW hier: Entsendung von Vertretern des Rates	13/0040
24	Ständige Kommission ÖPNV hier: Entsendung von Vertretern des Rates	13/0041
25	Aufsichtsrat der Unnaer Kreis-, Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH hier: Entsendung von Vertretern des Rates	13/0042
26	Gesellschafterversammlung der Unnaer Kreis-, Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH hier: Entsendung von Vertretern des Rates	13/0043
27	Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft für den Kreis Unna mbH hier: Entsendung von Vertretern des Rates	13/0044

28	Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft für den Kreis Unna hier: Entsendung von Vertretern des Rates	13/0045
29	Kommunalbeirat der Werkstatt im Kreis Unna gGmbH hier: Entsendung von Vertretern des Rates	13/0046
30	Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH hier: Entsendung von Vertretern des Rates	13/0047
31	Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH hier: Entsendung von Vertretern des Rates	13/0048
32	Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2026 und ihrer Anlagen an den Rat	13/0054
33	2. Änderung der Satzung der Stadt Bergkamen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 24.01.2023	13/0053
34	Neufassung der Satzung über die Teilnahme von Kindern und die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen der Stadt Bergkamen	13/0058
35	Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer für das Haushaltsjahr 2026 für die Stadt Bergkamen	13/0022
36	Erlass einer Satzung über die Festsetzung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2026 für die Stadt Bergkamen	13/0051
37	Nutzungsrichtlinien für die außerschulische und außersportliche Nutzung von städtischen Räumen	13/0016
38	Satzung über den Ersatz des Verdienstausfalls, des Auslagenersatzes und der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergkamen	13/0021
39	27. Änderungssatzung vom zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bergkamen vom 18.12.1991	13/0012
40	Fortschreibung des Mietspiegels für die Stadt Bergkamen ab 01.01.2026	13/0023
41	Umgang mit der Bilanzierungshilfe nach dem NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG)	13/0050
42	Antrag der CDU-Fraktion vom 01.12.2025 hier: Bericht zu den Projekten im Rahmen des NRW-Plans für gute Infrastruktur	13/0055
43	Antrag der AfD-Fraktion vom 21.11.2025 hier: Änderung der Niederschrift des Rates der Stadt Bergkamen vom 06.11.2025	13/0049
44	Einwohnerfragestunde	

45	Anfragen und Mitteilungen	
----	---------------------------	--

Nichtöffentlicher Teil:

1	Verkauf von zwei Flurstücken und einer zu vermessenden Teilfläche an der Gewerbestraße sowie Auftrag zum Verkauf eines Flurstücks durch die Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Unna (WFG Unna)	13/0057
2	Genehmigung eines Grundstückskaufvertrages hier: Verkauf des städtischen Grundstücks der Gemarkung Rünthe Flur 8 Nr. 1314	13/0013
3	Genehmigung eines Grundstückskaufvertrages hier: Erwerb von Grundstücken im Bereich der Wasserstadt Aden	13/0014
4	Genehmigung eines Grundstückskaufvertrages im Rahmen des Ausbaues der Nordfeldstraße	13/0015
5	Zustimmung zur dinglichen Sicherung von Rechten Dritter an städtischen Grundstücken; D2-Funkstation auf einer Teilfläche des Grundstückes der Gemarkung Oberaden Flur 11 Nr. 382 hier: Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit	13/0052
6	Nichtöffentliche Anfragen und Mitteilungen	


Thomas Heinzel
Bürgermeister